

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuer-Gesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
 Der Rechtsbehelf ist beim oben genannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch ein geschriebenes Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Für den (unabhängigen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine

Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Vermögensteuer

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient:

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,

nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,

ist

Die Körperschaft

Die vorgenannte Körperschaft

Bezeichnung

A. Feststellungen

Zutreffendes ist angekreuzt

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer Gewerbesteuer

für das (die) Kalenderjahr(e) 1999

zur Vermögensteuer

für das Kalenderjahr 1999

Lincoln, den 09. Okt. 2009

Stabs, Hausnummer 4, 80333 München

Telefon 089-595-7211

Telefax -7977

Zimmer-Nr. 218

Steuernummer 843176100

Finanzamt München für Körperschaften

Förderungen für eine freie
 informationelle Infrastruktur
 (FFI) e.V.
 c/o Hartmut Pich
 Blumenburgstr. 17
 80636 München



Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke.

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Werbekomm.

(Abschnitt A, Nr.(n) _____ der Anlage 1 zu § 48 EStDV)

(Abschnitt B, Nr.(n) _____ der Anlage 1 zu § 48 EStDV)

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. G. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV gefördert werden.

~~Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.~~

~~Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen nicht ausgestellt werden.~~

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt D wird eine Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BS I B 1195/56 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.